

**Satzung
über die Führung des Friedhofsamtes
und des Bestattungsdienstes
als Eigenbetrieb**

vom 26. November 1996

in der Fassung der Satzungen vom 10. Juni 1997, vom 23. Oktober 2001,
vom 26. Juli 2005 und vom 18. Oktober 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 26. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. führt das Friedhofsamt und den Bestattungsdienst als Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Friedhöfe".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung und Pflege von Friedhöfen und Gräbern, der Betrieb der Feuerbestattungsanlage, die Vorhaltung von Bestattungseinrichtungen, die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Bestattungen, die Erhaltung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grab- und Denkmäler in den Friedhöfen, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), die Übernahme der Aufgaben des Städtischen Bestattungsdienstes als kommunales Bestattungsunternehmen (Abwicklung von Sterbefällen, Verkauf von Trauerartikeln, Leichentransporte, Überführungen, Sterbevorsorgen).

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 542.991,97 Euro.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet außer über die ihm in §§ 9 Abs. 1, 16 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung zugewiesenen Angelegenheiten auch über den Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie über die in § 7 Abs. 3 genannten Angelegenheiten, soweit dafür nicht nach dieser Satzung die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 4

Betriebsausschuss

Der Hauptausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm in §§ 4 Abs. 4 und 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes und, soweit nicht nach § 3 der Gemeinderat oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, über die ihm in § 8 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) In den in § 7 Abs. 3 genannten Angelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuss, sofern nicht nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, wenn der Wert im Einzelfall 1,5 Mio. Euro, über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen, wenn das jährliche Nutzungsentgelt 750.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer ersten Betriebsleiterin bzw. einem ersten Betriebsleiter und einer zweiten Betriebsleiterin bzw. einem zweiten Betriebsleiter.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung nimmt die ihr in §§ 5, 7 Abs. 3, 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5 und 16 Abs.1 des Eigenbetriebsgesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Bereich der Personalangelegenheiten werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben übertragen:

1. Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis einschließlich III BAT im Rahmen der Stellenübersicht;
2. Einstellung und Entlassung von Arbeiterinnen und Arbeitern;
3. Einstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitangestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe III BAT sowie von Praktikanten;
4. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe III BAT und bei Arbeitern sowie die Festsetzung der Vergütung bzw. des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Im Bereich der Wirtschaftsführung werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben übertragen:

1. bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro im Einzelfall
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, sofern es sich nicht um Vergaben nach Nr. 2 a) handelt. Hierunter fällt auch die Einräumung und Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechts. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
 - b) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist;
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen, bei denen das jährliche Nutzungsentgelt diesen Betrag nicht übersteigt;
2. bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall

- a) Vergabe von Leistungen und Lieferungen;
 - b) Stundung von Forderungen;
 - c) Abschluss sonstiger Verträge und Führung von Rechtsstreiten;
3. bis zu einem Betrag von 375.000,00 Euro im Einzelfall Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und anderen Verpflichtungen aus Gewährsverträgen;
4. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans.

§ 8

Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere
- 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 - 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Finanzbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 9

Rechnungsprüfung

Neben den gesetzlichen nach der GemO vorgeschriebenen Prüfungen ist dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgabe übertragen:

Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 20.12.1996.

Die Änderungssatzung vom 10.6.1997 ist in den StadtNachrichten vom 1.8.1997 öffentlich bekannt gemacht und am 2.8.1997 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 ist in den StadtNachrichten vom 2.11.2001 öffentlich bekannt gemacht und am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.7.2005 ist im Amtsblatt vom 17.9.2005 öffentlich bekannt gemacht und am 1.8.2005 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 18.10.2011 ist im Amtsblatt vom 02.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und am 03.12.2011 in Kraft getreten.